

Firma
Calderys Deutschland GmbH & Co. OHG
In der Sohl 122
56564 Neuwied

Verwaltungsgebäude: Hochhaus
Dienststelle: Amt 32
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Bremer
Tel.-Durchwahl: 02631 – 802-433
Zimmer-Nr.: 51
Fax-Nr.: 02631 – 802-470
E-Mail: fbremer@neuwied.de
Datum u. Zeichen Ihres Schreibens: 06.01.2017
Unser Zeichen: 321-FB-BlmSchG01/17
Datum: 19.03.2019



Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Mahlanlage in Neuwied, In der Sohl 122, 56564 Neuwied, Fa. Calderys Deutschland GmbH & Co. OHG -Erweiterung der Mahlanlage

Bescheid

Der Firma Calderys Deutschland GmbH & Co. OHG, In der Sohl 122, 56564 Neuwied, wird hiermit auf ihren Antrag vom 06.01.2017 gemäß

- §§ 4, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 31.07.2010, in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 2.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zur Erweiterung der Mahlanlage (Zusätzliche Errichtung von 10 Silos mit entsprechendem Zubehör), Gemarkung Heddesdorf, Flur 1, Parz. 156/12 erteilt.

Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter folgenden Nebenbestimmungen:



1. Silos für die Lagerung staubender Güter müssen mit einer Sicherung gegen Überfüllen versehen sein. Abgase aus Füll- oder Abzugsaggregaten sowie Verdrängungsluft aus Behältern sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
2. Die im Abgas der Siloaufsatzfilter (Silo N1-N10 mit je 20m³) enthaltenen staubförmigen Emissionen (einschließlich Feinstaub) dürfen die Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf 20 mg/m³ nicht überschreiten.
3. Durch eine schriftliche Garantieerklärung des Herstellers der Filteranlage (Siloaufsatzfilter) ist zu belegen, dass die in Ziffer 2 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.
4. Siloentstaubungseinrichtungen müssen in regelmäßigen Abständen – mindestens halbjährlich – von einem Sachkundigen gewartet und vorbeugend instand gehalten werden. Über die Wartungsarbeiten ist ein Prüfbuch zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
5. Beim Ausfall von Abluftreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Produktionsanlagen außer Betrieb zu nehmen.
6. Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z.B. zum Brechen, Mahlen, Sieben etc.) von staubenden Stoffen sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu kapseln; Staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
7. Bei Förderung und Transport staubender Stoffe sind geschlossene oder weitgehend geschlossene Einrichtungen (z.B. eingehauste Förderbänder, Becherwerke, Schnecken-, Schrauben- oder pneumatische Förderer) zu verwenden. Bei pneumatischer Förderung ist die staubhaltige Förderluft einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen oder im Kreislauf zu fahren.
8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
9. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern, oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
10. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz unverzüglich mitzuteilen.
11. Im Rahmen des Betriebes der Anlage ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund und das Grundwasser eindringen können.
12. Die für das Bauvorhaben vorgelegte Bescheinigung einer /eines Prüfsachverständigen über die Gewährleistung der Standsicherheit an der Konstruktion, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Zur Bescheinigung gehören die Prüfberichte sowie eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und alle zugehörigen Zeichnungen (geprüfte Statik).
13. Es dürfen nur die Teile der Bauarbeiten ausgeführt werden, für die von der /dem Prüfsachverständigen in den Prüfberichten eine Freigabe schriftlich erteilt und der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

14. Die der Prüfsachverständige ist über notwendige Baustellentermine für die statisch-konstruktive Bauüberwachung (z.B. Bewehrungsmaßnahmen) rechtzeitig zu informieren.
15. Spätestens einen Monat nach Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung des / der Prüfsachverständigen über die Bauausführung (statisch-konstruktive Bauüberwachung) vorzulegen.
16. Sofern Sondergründungen notwendig sind empfehlen wir Ihnen den Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

Hinweis:

Vor Inbetriebnahme der verketteten Anlagen "Mahlanlage mit neuer Siebeinrichtung und neuen Siloanlagen sowie Big Bag Abfüllung" sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen.

Gemäß § 77 LBauO sind der Baubeginn eine Woche vorher und gemäß § 78 LBauO die Rohbaufertigstellung sowie die Fertigstellungsmitteilung zwei Wochen vorher auf den beigefügten Formularen der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Nichtbeachtung kann gemäß § 89 LBauO als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 705 I. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten.

Der "Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan" ist fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:

1. Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern – Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern – öffentliche Aufgabenträger
2. Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095
3. Brandschutzordnung Teil A und B und C gemäß DIN 14096 – Teil 1, 2 und 3
4. Selbsthilfeeinrichtungen
5. Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen, z.B. DIN-Sicherheitsdatenblätter
6. Betriebsanweisungen für
 - Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen
 - Personengruppen mit besonderen Aufgaben (z.B. Pförtner, Fachpersonal, Selbsthilfekräfte)
 - Kommunikationseinrichtungen
7. Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

Die Pläne sind mit der Kreisverwaltung (Referat Brandschutz) abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Begründung

Die Firma Calderys hat die Erteilung vorgenannter Änderungsgenehmigung beantragt. Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Unterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat demnach ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Diese ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff) in der derzeit gültigen Fassung zu den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen rechtliches Gehör gegeben.

Verwaltungsgebührenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühren gemäß lfd. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.02.2006 (GVBl. S. 165) in der z.Z. gültigen Fassung und die Verwaltungsgebühren der beteiligten Behörden belaufen sich auf

821,24 €.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

1. Stadtverwaltung Neuwied, Ordnungsamt	300,00 €
---	----------

Auslagen:

2. Stadtverwaltung Neuwied, Bauordnungsabteilung	44,00 €
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord , Gewerbeaufsicht	336,84 €
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Wasserwirtschaft	46,80 €
5. Kreisverwaltung Neuwied, Abteilung f. Umwelt, Natur u. Energie	93,60 €

Wir dürfen Sie bitten, den Gesamtbetrag in Höhe von 821,24 € bis zum 15.04.2017 an die Stadtkasse Neuwied unter Angabe der Buchungsstelle 1.12.2.1/431200, Az.: 32/FB-BI-01/17 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder beim Stadtrechtsausschuss Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder in elektronischer Form über die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz einzulegen. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Impressum der Homepage der Stadt Neuwied (<http://www.neuwied.de/impressum.html>).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Mang)
Beigeordneter